

Stundenplangestaltung am Kindergarten

Pensenzuteilung am Kindergarten

Bei der Pensenzuteilung am Kindergarten sind neben den allgemeingültigen Grundlagen einige Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Aufteilung des Unterrichtspensums in Unterrichtszeit und Betreuungszeit eröffnet den Schulen hierbei Freiraum bei der Stundenplangestaltung. Die Schulen haben das Pensum an den arbeitsrechtlichen Vorgaben zum Einsatz ihrer Lehrpersonen auszurichten. Dabei gilt es, die Bildungsrechte der Schülerinnen und Schüler zu wahren, die Vorgaben des Lehrplans bezüglich Stundentafel umzusetzen und sich an den Voraussetzungen der Schule zu orientieren. Der Rahmen für den zweckmässigen Einsatz der Ressourcen wird durch Leitlinien der Schulen abgesteckt.

Empfangs- und Verabschiedungszeit, Pausen

Eine Besonderheit am Kindergarten sind die Empfangs- und Verabschiedungszeiten. Sie bieten den Kindern Zeit, in der Gemeinschaft der Schulumgebung anzukommen. Sie lernen, von Lehrpersonen begleitet, sich selbstständig für den Unterricht vorzubereiten oder sich für den Schulweg bereit zu machen. Den Klassenlehrpersonen bieten sich in diesen kurzen Zeiten vor und nach dem eigentlichen Unterricht Möglichkeiten, sich einzelnen Kindern zu widmen oder kurze Gespräche mit Eltern zu führen.

Die grosse Pause von 15 bis 20 Minuten verbringen die Lehrpersonen am Kindergarten mit den Schülerinnen und Schülern. Lehrpersonen begleiten die Kinder beim gemeinsamen Znüni und beaufsichtigen sie. Lehrpersonen teilen sich die Aufsicht gemeinsam so auf, dass sie auch eine kurze Pause für sich selbst einrichten können.

Für den Empfang und die Verabschiedung sind maximal 120 Arbeitsstunden während den 39 oder 40 Schulwochen einzusetzen. Umgerechnet entspricht das rund drei Stunden (respektive 180 Minuten) Arbeitszeit pro Schulwoche.

Ressourcenkontingent

Aus dem Ressourcenkontingent werden die Pflichtlektionen der Kinder, die Empfangs- und Verabschiedungszeiten sowie die besonderen Aufgaben der Klassenlehrperson finanziert.

Mit der Zuweisung des Ressourcenkontingents an die Schulen erhalten diese einen erweiterten Gestaltungsspielraum und tragen die Verantwortung, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen ein sachgerechtes Bildungsangebot mit einer möglichst grossen pädagogischen Wirkung zu gewährleisten.

Damit stehen einer Kindergartenabteilung zur Unterrichtsgestaltung mehr Lektionen zur Verfügung als die Anzahl Pflichtlektionen gemäss Stundentafel. Die Lektionen setzt die Schule gezielt für den Unterricht nach Stundenplan sowie für die spezielle Förderung einzelner Kinder ein.

Schul- und Unterrichtsorganisation

Die Schulleitung ist für die Stundenplangestaltung und die Einhaltung der Jahresarbeitszeit verantwortlich. Sie prüft mit den Lehrpersonen zusammen die Vergabe von Lektionen an die Abteilungen gemäss den schulinternen Leitlinien zum Ressourceneinsatz.

Ein Vollpensum am Kindergarten unterrichten

Der Einsatz der Ressourcen ist zweckgebunden. Die Schulen setzen die Ressourcenkontingente so ein, dass ein Bildungsangebot mit grösstmöglicher pädagogischer Wirkung entsteht. Den verschiedenen Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden, kann mit geeigneten pädagogischen Ansätzen erzielt werden. Für den Ressourceneinsatz und für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen müssen deshalb Leitlinien festgelegt werden.

Für eine Lehrperson am Kindergarten, die gerne ein Vollpensum an der Schule unterrichten möchte, stehen verschiedene Möglichkeiten offen:

Vollpensum an einer Abteilung:

Mit den gemeinsam entwickelten Leitlinien macht die Schule Aussagen zur Grösse von Abteilungen, zur Organisation der Unterrichtshalbtage, zur Organisation von Lerngruppen und zum Einsatz von Lehrpersonen.

Folgender Stundenplan eignet sich beispielsweise dann, wenn:

- > Mehr als 16 Schülerinnen und Schüler eine altersdurchmischte Kindergartenabteilung bilden.
- > In den Leitlinien festgelegt ist, dass die jüngeren Schülerinnen und Schüler mehr als 18 Lektionen pro Woche unterrichtet werden und einen Tag pro Woche keinen Unterricht haben, ältere sowie jüngere Schülerinnen und Schüler mindestens einmal pro Woche separat in der Halbkategorie gefördert werden, und wenn Lehrpersonen im Vollpensum möglichst an einer Klasse unterrichten können.
- > Der unterrichtsfreie Morgen für die jüngeren Kinder kann auf einen anderen Wochentag festgelegt werden.
- > Die Lektionen am Nachmittag können auch auf einen anderen Wochentag gelegt werden.
- > Die jüngeren Kinder können regelmässig an zwei Nachmittagen unterrichtet werden, was allerdings dazu führt, dass die allein geführte Abteilung nur im Überpensum zu unterrichten ist.

Die Varianten sind nicht abschliessend aufgeführt. Entscheidend ist, dass die kommunale Schulführung diese so ausgestaltet, dass sie verordnungskonform sind und sich an den Leitlinien der Schule orientieren.

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Empfang	Empfang	Empfang	Empfang	Empfang
Alle Kinder	Alle Kinder	Zweiter Jahrgang	Alle Kinder	Alle Kinder
Alle Kinder	Alle Kinder	Zweiter Jahrgang	Alle Kinder	Alle Kinder
Alle Kinder	Alle Kinder	Zweiter Jahrgang	Alle Kinder	Alle Kinder
Alle Kinder	Alle Kinder	Zweiter Jahrgang	Alle Kinder	Alle Kinder
Verabschiedung	Verabschiedung	Verabschiedung	Verabschiedung	Verabschiedung
Mittagszeit	Mittagszeit	Mittagszeit	Mittagszeit	Mittagszeit
Empfang	Empfang		Empfang	
Erster Jahrgang 14-tägig	Zweiter Jahrgang		Erster Jahrgang	
Erster Jahrgang 14-tägig	Zweiter Jahrgang		Erster Jahrgang	
Verabschiedung	Verabschiedung		Verabschiedung	

Möglichkeiten für den Einsatz einer zusätzlichen Lektion am Kindergarten (gem. FAQ Schulportal)

Teamteaching

Teamteaching ist eine Form der Zusammenarbeit von mindestens zwei kooperierenden Lehrpersonen, bei der die gemeinsame Verantwortung für das Unterrichten im Zentrum steht.

Unterricht als Lehrperson an der 1./2. Klasse der Primarschule:

Lehrpersonen am Kindergarten können an der Primarstufe unterrichten, wenn sie sich entsprechend dafür qualifizieren. Die Lehrperson am Kindergarten kann auch ihre Kollegin oder ihren Kollegen als Teamteaching-Partnerin oder -Partner im Unterricht begleiten.

Deutsch als Zweitsprache:

Die Förderung dient dem gezielten Erwerb von Deutsch als Zweitsprache (DAZ). Die Ressourcen für die Förderung von Schülerinnen und Schülern sind im Ressourcenkontingent der Schule enthalten. Es liegt im Verantwortungsbereich der Schulführung zu definieren, wie viele Ressourcen sie dafür einsetzen und wer diesen Unterricht erteilt.

PICTS:

Der Pädagogische ICT-Support ist ein besonderer Auftrag, der im Rahmen der Schulentwicklung ausgeführt wird. Die Kosten für den **technischen** Support gehen zu Lasten der Gemeinden. Die Ressourcen für den **pädagogischen** Support müssen aus dem vorhandenen Ressourcenkontingent der Schule bezogen werden. Der Auftrag ist in einem Pflichtenheft festzuhalten und die dafür aufgewendete Arbeitszeit ist zu erfassen. Es liegt im Verantwortungsbereich der Schulführung zu definieren, wie viele Ressourcen sie dafür einsetzt und wer diesen Unterricht erteilt.

Förderstunden, Förder- oder Lerninseln in der Schuleinheit:

Die Angebote müssen im Rahmen der Pflichtlektionen der Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stehen; ausserhalb der Unterrichtszeit können Förderstunden nicht über das Ressourcenkontingent finanziert werden. Die Ressourcen für die Förderung von Schülerinnen und Schülern sind im Ressourcenkontingent der Schule enthalten. Es liegt im Verantwortungsbereich der Schulführung zu definieren, wie viele Ressourcen sie dafür einsetzt und wer diesen Unterricht erteilt.

Mitarbeit in einer Steuergruppe der Schule:

Ein besonderer Auftrag im Rahmen der Schulentwicklung, der über den Berufsauftrag (Berufsfeld II) hinaus übernommen wird, ist in einem Pflichtenheft festzuhalten und die dafür aufgewendete Arbeitszeit zu erfassen. Es liegt im Verantwortungsbereich der Schulführung zu definieren, wie viele Ressourcen sie dafür einsetzt und wer diesen Auftrag erhält.

Arbeit für die Schule, Mitarbeit in einer Steuergruppe zur Schul- und Unterrichtsentwicklung:

Beträgt der Aufwand der Arbeiten im Berufsfeld II mehr als 8 % der Jahresarbeitszeit in Stunden, dann kann die Schulführung zusätzliche Lektionen des Pensums dafür anrechnen. Das Berufsfeld II 'Schule' umfasst alle Aufgaben, welche im System Schule in Zusammenarbeit mit allen an der Schule Beteiligten zu leisten sind.

Begleitung von berufseinsteigenden Lehrpersonen und Studierenden:

Die Ressourcen für die qualifizierte Begleitung von neu einsteigenden Lehrpersonen sind von der Schule im Rahmen des Ressourcenkontingents zu tragen. Ein befristetes Coaching von Lehrpersonen ohne pädagogische Ausbildung kann unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen als zusätzliche Ressource beantragt werden (1 Wochenlektion/Jahr). Für die qualifizierte Begleitung (Mentorin/Mentor, Begleiteter Berufseinstieg) von Studierenden der Studienvariante Quereinstieg bzw. Bachelor Plus/Master Plus der PH FHNW mit begleitetem Berufseinstieg können zusätzliche Ressourcen (1 Wochenlektion/Jahr) beantragt werden.

Für folgende Aufgaben dürfen keine Ressourcen aus dem Pool verwendet werden:

Vorbereitung und Planung von Projekten wie Waldwoche, Projektwoche, Gesundheitswoche, Räbeliechtliumzug, Schulanlässe, Sporttage oder Spielmorgen:

Zum Unterricht gehören auch besondere Schulanlässe wie Projekte oder Sporttage. Die Vorbereitung und Planung dieser Anlässe ist im Rahmen des Berufsfelds I in der unterrichtsfreien Arbeitszeit zu leisten. Es kann hilfreich sein, den Zeitaufwand für die besonderen Anlässe zu erfassen. Sollte der Aufwand dafür massiv überschritten werden, kann zusammen mit der Schulleitung eine (einmalige) Anrechnung im Berufsfeld II geprüft werden.

Übertrittsgespräche, für die Zusammenarbeit mit der Unterstufe:

Der Berufsauftrag umfasst auch die Zusammenarbeit zum Übertritt, das Erstellen und Einhalten von gemeinsamen Absprachen oder das Erledigen von Verwaltungsaufgaben.

Klassenlehrperson-Entlastung (2 statt 1 Lektion):

Eine Ausweitung der Aufgaben oder Entlöhnung von Funktionen ist nicht möglich. Der zusätzlichen Aufgabe der Klassenlehrperson an der Volksschule und am Kindergarten wird mit einer entsprechenden zeitlichen Entlastung von 60 Stunden pro Schuljahr Rechnung getragen.

Nachhilfeunterricht:

Das Erteilen von Nachhilfeunterricht gehört nicht zum Auftrag der Volksschule. Die Gemeinde kann Nachhilfeunterricht anbieten und dafür eine Lehrperson anstellen (zwei Verträge).

Wahlangebote, wie Rhythmik- oder Tanzlektionen, Malatelier, gemeinsames Kochen, Spielatelier, Wald, Vorlesen, Sammelspiele oder kreatives Gestalten:

Am Kindergarten gibt es kein Wahlfachangebot. Lehrplaninhalte dürfen nicht als freiwillig zu besuchende Angebote deklariert werden.

"Freiwillige Lernangebote" sind im Grundsatz kommunal finanzierte Angebote. Angebote, die von den Schülerinnen und Schülern freiwillig besucht werden und gemäss Lehrplan und Stundentafel nicht Teil des Bildungsauftrags sind, können nicht mit dem Ressourcenkontingent finanziert werden.

Freiwillig zu besuchender Unterricht an einem zusätzlichen Nachmittag:

Die Unterrichtszeit am Kindergarten beträgt für das einzelne Kind 18 bis 22 Lektionen. Der Kindergarten kennt kein Wahlfachangebot. Freiwillig zu besuchende Angebote sind im Grundsatz kommunal finanzierte Angebote. es braucht entsprechend eine separate Pensenmeldung in ALSA.

Schulämter, zum Beispiel als verantwortliche Person für Spezialräume oder Reparaturen:

Schulämter, welche nicht unter dem Berufsauftrag § 24 f) GAL subsumiert werden, können durch die Gemeinde entschädigt werden. Die Gemeinden sind für Unterhalt und Betrieb der Anlagen verantwortlich.